

**Empfehlungen
zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII**

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

2 Laufende Geldleistung

2.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

2.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde beträgt in der Kindertagespflege:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

2.3 Die Sachkosten orientieren sich an der Betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

2.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 6,61 € pro Monat).

- 2.5** Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.
- 2.6** Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 62,58 € Krankenversicherung pro Monat und 8,19 €/9,24 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

3. Zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Inkrafttreten

Es wird empfohlen, diese Regelung ab 01.07.2009 anzuwenden.